



Pressemitteilung der Gewerkschaft der Polizei vom 17.04.2008

Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt die Novellierung des baden-württembergischen Polizeigesetzes
Ein Teil der Vorschläge bedürfen aber der kritischen Überprüfung

Die GdP begrüßt in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Innenministerium grundsätzlich jeden Versuch, das rechtliche Instrumentarium im Polizeigesetz Baden-Württemberg, das Grundlage für die Polizei bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der präventiven Verbrechensbekämpfung (Gefahrenabwehr) ist, an die Notwendigkeiten der aktuellen Gefährdungslage anzupassen. Selbstverständlich ist dabei, dass die für eine effektive Polizeiarbeit Technik beschafft und der Polizei zur Verfügung gestellt wird. Allerdings sollte in jedem Fall auch eine Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen, bevor eine neue Technik beschafft wird (z.B. Automatische Kennzeichenlesesysteme). Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf entspricht aus unserer Sicht in weiten Teilen den Forderungen der polizeilichen Praxis und wird damit der heutigen und auch künftigen Sicherheitslage – soweit prognostizierbar – gerecht.

Dem Entwurf ist grundsätzlich zuzustimmen, da eine Anpassung an die Eingriffsregelungen der Strafprozessordnung und des Telekommunikationsgesetzes im Bereich der Datenerhebung und –verarbeitung erforderlich geworden ist. Gleichzeitig wurde auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und anderer hochrangiger Gerichte bis zur Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden aus der Sicht der GdP allerdings die aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu automatisierten Kennzeichenlesesystemen und zur Vorratsdatenspeicherung. „Hier müssen die Damen und Herren im Landtag, die aus unserer Sicht die notwendigen Änderungen erzwingen, falls die Vorlage nicht vorab von der Landesregierung ‚verfassungsfest‘ geändert wird“, erklärte der GdP-Landesvorsitzende Josef Schneider heute in Stuttgart.

Schneider: „Die Grundüberlegungen zur Weiterentwicklung der polizeilichen Eingriffsrechte, die auf den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus basieren, sind sicher richtig. Gleichwohl müssen aus unserer Sicht natürlich die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gewahrt werden. Insbesondere die jüngsten Be-

schlüsse des Bundesverfassungsgerichts zu „Online-Durchsuchungen“, dem Einsatz von „automatischen Kennzeichenlesesysteme (AKLS) und der Nutzung der „Telefonvorratsdatenspeicherung“ machen deutlich, dass uneingeschränkte Eingriffsrechte zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger nicht möglich sein werden. Die muss und will sicher auch der Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg beachten.“

Die GdP teilt allerdings auch einen großen Teil der inzwischen bekannt gewordenen Vorbehalte des Landesbeauftragten für den Datenschutz. In datenschutzrechtlichen Fragen sollte sich der Gesetzgeber deshalb auf die Beratung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz stützen und die offenkundigen verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Mängel beseitigen.

Die GdP möchte jedoch deutlich darauf hinweisen, dass weder durch bessere Eingriffsrechte noch durch moderne Technik das erforderliche Personal ersetzt werden kann. Der eingeleitete Stellenabbau bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg steht deshalb im krassen Widerspruch zu den Erkenntnissen bei der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus.

**Herausgeber:
Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Baden-Württemberg
Maybachstr. 2
71735 Eberdingen-Hochdorf**

**Rufnummer für Rückfragen:
Josef Schneider, Landesvorsitzender, Tel. Nr. für Rückfragen 0171/4669911**